

Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2026

Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.10.2026

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.01.2026 wie folgt geändert:

In der Anlage 5 werden nach der laufenden Nummer 30) die folgenden Nummern 31) und 32) neu eingefügt:

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
31)	bis 4/2026	<u>Erhöhung/Mehrbedarf der mGV:</u> Für die Vergütung der Leistungen des Kapitels 11.4 EBM	Nach Beschluss des BA in der 547. Sitzung wurde eine basiswirksame Anhebung der mGV für das Jahr 2021 beschlossen. In den folgenden 4 Jahren findet eine jährliche Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung humangenetischer Leistungen aus dem Kapitel 11.4 EBM mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11513 und 11522 EBM) statt. Diese Anpassungen müssen basiswirksam berücksichtigt werden. Das in der 850. Sitzung mitgeteilte Punktevolumen für Hessen von 2.956.764 Punkten je Quartal wird gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1 und im Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 und Abschnitt II Teil B Nr. 6 im GB „Genetisches Labor“ berücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 6
32)	1/2026 - 4/2026	<u>Erhöhung des Behandlungsbedarf:</u> Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Kapitel 32.3 EBM	Nach Beschluss des BA in der 849. Sitzung erfolgt eine basiswirksame Erhöhung des Behandlungsbedarf zur Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Kapitel 32.3 EBM. Die mGV wird um das in diesem Beschluss mitgeteilte Punktzahlvolumen, differenziert nach Quartal betrachtet, erhöht. Dieses Punktzahlvolumen wird gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1 und nach prozentualen Anteilen der entsprechenden, arztseitigen Leistungsanforderung im Vorjahresquartal dem jeweiligen Grundbetrag (Labor, hausärztliche Versorgungsebene oder Fachärzte) im entsprechenden Bereich zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 (allgemeine Beschreibung) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 2 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.2 Buchstabe b) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 Buchstabe g)

Frankfurt, den 24.10.2026
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Michael Thomas Knoll
Vorsitzender der Vertreterversammlung

